

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,  
Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21620 –**

### **Versklavung und Vergewaltigung von Kindern durch den sogenannten Islamischen Staat**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2014 griff die dschihadistische Miliz Islamischer Staat (IS) das Siedlungsgebiet der Jesidinnen und Jesiden, Sinjar (Shingal), im Nordirak an. Tausende Menschen wurden bei dem Überfall massakriert. In den folgenden Monaten wurden bis zu 7 000 jesidische Frauen und Kinder vom IS gefangen genommen, versklavt, zwangsverheiratet, vergewaltigt und gefoltert (<https://www.dw.com/de/irak-die-innere-h%C3%B6lle-einer-jesidischen-mutter/a-44305384>).

Bereits 2017 wies ein Vertreter der Menschenrechtsorganisation Amnesty International in der Schweiz darauf hin, dass der IS nicht nur eine bewaffnete Dschihadistengruppe sondern auch ein Netzwerk von Pädophilen sei. So lägen ihm diesbezügliche Auszüge der IS-Kommunikation vor. Jesidinnen wurden für einen Kaufpreis zwischen 5 800 und 50 000 US-Dollar angeboten. Über ein siebenjähriges Mädchen hieß es, dass es gut zuhören könne und den Koran kenne. Dazu gab es Fotos, auf denen das Mädchen wie eine Prostituierte geschminkt und zu obszönen Stellungen gezwungen war (<https://www.woz.ch/7e51>; <https://edition.cnn.com/2017/10/18/middleeast/isis-yazidi-slavery-child-slaves/index.html>). Deutschland gehört der internationalen Allianz gegen den IS an, zudem werden Mitglieder der dschihadistischen Organisation in Deutschland strafrechtlich verfolgt, sodass die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgehen, dass die Bundesregierung grundsätzlich auch Kenntnisse über diesen Sachverhalt haben sollte.

1. Wie viele Frauen und Kinder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Islamischen Staat (IS) beim Angriff auf die Siedlungsgebiete der Jesidinnen und Jesiden sowie auf Orte mit christlichen oder schiitischen Einwohnerinnen und Einwohnern im Nordirak ab 2014 versklavt (bitte nach Erwachsenen, Minderjährigen und Kindern sowie bei den Kindern jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele der verschleppten und versklavten Frauen und Kinder konnten seitdem aus der Gefangenschaft des IS befreit werden bzw. erlangten auf andere Art und Weise ihre Freiheit zurück?

- b) Wie viele der verschleppten und versklavten Frauen und Kinder wurden nach ihrer Verschleppung getötet bzw. starben in Gefangenschaft?
- c) Wie viele der verschleppten und versklavten Frauen und Kinder gelten weiterhin als vermisst?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des „Office of Rescuing Kidnapped Yazidis“ der Region Kurdistan-Irak wurden 2014 in den ersten Tagen des Überfalls 1.293 Jesidinnen und Jesiden getötet. 3.548 Jesidinnen und 2.869 Jesiden (insgesamt 6.417 Personen) wurden nach diesen Angaben anschließend verschleppt. Überlebt haben 3.530 Menschen, davon 1.199 jesidische Frauen, 1.992 Kinder und 339 Männer. Vermisst werden 2.887 Menschen, davon 1.308 Jesidinnen und 1.579 Jesiden. Weitere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- 2. Welche grundsätzlichen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Umfang und Organisation des Handels des IS mit verschleppten Frauen und Kindern?
- 3. Welche Kenntnisse aus welchen Quellen hat die Bundesregierung darüber, dass vom IS bzw. von Mitgliedern des IS Kinder und Jugendliche gezielt an Personen mit pädophilen Neigungen vermittelt, vergeben oder verkauft wurden (<https://www.woz.ch/-7e51>)?
  - a) Wie viele Kinder und Jugendliche welchen Geschlechts jeweils betraf dies nach Kenntnis der Bundesregierung?
  - b) Wer waren die Abnehmer, und in welchen Ländern lebten diese?
  - c) Inwieweit gehörten IS-Angehörige zu den Abnehmern bzw. Käufern?

Die Fragen 2 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Nach der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurden entführte Frauen und Kinder auf offenen Märkten in vom IS kontrollierten Gebieten wie auch über IS-Chat-Gruppen im Internet zum „Verkauf“ angeboten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung außer der Medienberichterstattung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

- 4. Wie war nach Kenntnis der Bundesregierung der generelle Umgang des IS mit Pädophilie sowie mit pädophilen Neigungen der eigenen Mitglieder?

Zum Umgang des IS mit Pädophilie sowie dem Umgang mit IS-Mitgliedern mit pädophilen Neigungen liegen der Bundesregierung keine systematisch erhobenen Erkenntnisse vor. Ihr ist jedoch bekannt, dass der IS Vergewaltigungen von jungen Mädchen und Frauen sowie von Jungen bewusst als Strategie der Kriegsführung eingesetzt hat.

- 5. Welche Rolle spielten Frauen während der Zeit territorialer Herrschaft des IS über Gebiete im Irak und in Syrien nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des IS bei der Versklavung von Frauen und Kindern?

Nach Zeuginnenaussagen jesidischer Opfer, die sich in IS-Gefangenschaft befunden hatten, soll die überwiegende Anzahl der Ehefrauen von IS-Kämpfern, die Vergewaltigungsgewalt über Jesidinnen hatten, diese unter sklavischen Bedin-

gungen für Hausarbeit ausgenutzt, sie schikaniert, ihre Vergewaltigungen befürwortet und selbst Bestrafungen vollzogen haben.

6. Inwieweit und in welchem Umfang haben sich deutsche bzw. aus Deutschland stammende (sowie generell aus Europa stammende) IS-Angehörige nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl als Verkäufer bzw. Vermittler derartiger Geschäfte als auch selbst als Käufer an der Versklavung bzw. dem Sklavenhandel verschleppter Frauen und Kinder beteiligt?
  - a) Inwieweit haben sich IS-Rückkehrerinnen und IS-Rückkehrer nach Deutschland zuvor an solchen Geschäften mit der Versklavung von Frauen und Kindern beteiligt?

Die Fragen 6 und 6a werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich aus Deutschland und Europa stammende Angehörige des IS dahingehend am Sklavenhandel beteiligt, dass sie selbst jesidische Gefangene „erwarben“, sie sexuell missbrauchten, im Haushalt einsetzten und an andere IS-Angehörige weitergaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- b) Inwieweit befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung IS-Angehörige aus Deutschland bzw. deutsche IS-Angehörige in Syrien und im Irak in Gefangenschaft oder Gewahrsam, die an der Versklavung von Frauen und Kindern beteiligt waren?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine mögliche Beteiligung von deutschen bzw. aus Deutschland stammenden IS-Angehörigen an der Versklavung von Frauen und Kindern – sowohl als Verkäuferinnen/Verkäufer bzw. Mittlerinnen/Mittler als auch als Käuferinnen/Käufer sowie die Beteiligung an Vergewaltigungen, Folterungen und Tötungen solcher Sklavinnen und Sklaven strafrechtlich in Deutschland verfolgt, und welche diesbezüglichen Ermittlungsverfahren gab und gibt es hierzu mit welchem Ergebnis?

Handlungsweisen im Sinne der Fragestellung können der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) als mitgliederschaftliche Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a, b des Strafgesetzbuches (StGB), als Völkermordtaten im Sinne von § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 VStGB und/oder als Kriegsverbrechen gegen Personen nach § 8 Absatz 1 VStGB unterfallen.

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 VStGB stellt dabei ausdrücklich die Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe, wenn im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung gehandelt wird. Vergewaltigungen, Folterungen und Tötungen stehen bei Handeln mit Völkermordabsicht, im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung oder im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt ausdrücklich als Völkermord (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 VStGB), als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummern 1, 5, 6 und 8 VStGB) oder als Kriegsverbrechen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 VStGB) unter Strafe. § 7 Absatz 3 VStGB und § 8 Absatz 4 VStGB sehen bei Eintritt einer Todesfolge schwere Strafen vor. Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen auch weitere Tathandlungen der §§ 6 bis 8 VStGB in Betracht.

Schließlich verfolgt der GBA bei Eingreifen seiner Zuständigkeit auch die in Tateinheit stehenden Delikte aus dem StGB, insbesondere Delikte im Sinne des Dreizehnten (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Sechzehnten (Straftaten gegen das Leben), Siebzehnten (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) und Achtzehnten (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) Abschnitts des StGB in Frage.

Ein anhängiges Ermittlungsverfahren gegen eine deutsche Beschuldigte, die auch der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS verdächtigt wird, betrifft neben weiteren Vorwürfen auch die Beteiligung an der Versklavung einer jesidischen Frau als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das Oberlandesgericht Hamburg verhandelt derzeit ein Verfahren gegen eine deutsche Angeklagte, der neben der mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS die Versklavung eines jesidischen Mädchens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Delikte nach dem Achtzehnten Abschnitt des StGB angelastet werden.

Zudem wird vor dem Oberlandesgericht München gegen eine deutsche mutmaßliche IS-Angehörige verhandelt, der neben dem Organisationsdelikt nach §§ 129 a, b StGB die gemeinschaftliche Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form der Versklavung mit Todesfolge (zum Nachteil eines fünf Jahre alten jesidischen Mädchens), Tateinheitlich mit Beihilfe zu einem als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und nach § 211 StGB strafbaren versuchten Tötungsdelikt, angelastet werden.

In einer vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf laufenden Hauptverhandlung, die angesichts des jugendlichen Alters der Angeklagten zur Tatzeit nicht öffentlich ist, wird der deutschen Angeklagten neben einer mitgliedschaftlichen Beteiligung am IS unter anderem die Versklavung mehrerer jesidischer Frauen und Mädchen angelastet.

Schließlich werden zu dem in Frage 7 beschriebenen Verfahrenskomplex beim GBA fünf verdeckte Ermittlungsverfahren geführt. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in den laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

8. Was genau hat die Bundesregierung bislang unternommen, um das Schicksal der vom IS entführten und versklavten Frauen und Mädchen aufzuklären, diese aufzufinden und zu befreien sowie ihnen nach der Befreiung psychologisch und mit sozialen und materiellen Hilfestellungen beizustehen?

Als Mitglied der Anti-IS-Koalition und Ko-Vorsitzender der Arbeitsgruppe Stabilisierung der Koalition hat Deutschland besondere Verantwortung dafür übernommen, dass die Überlebenden Unterstützung im Sinne der Fragestellung erhalten. Die Bundesregierung unterstützt im Bereich der humanitären Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Aufarbeitung von IS-Verbrechen seit 2014 eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Deutsches Engagement für die Stabilisierung und den Wiederaufbau im Irak“ auf Bundestagsdrucksache 19/18197 und auf

die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Frank Müller-Rosentritt auf Bundestagsdrucksache 19/21517 wird verwiesen.

9. Wie viele Frauen und Männer, die einst aus Deutschland zum IS und zu anderen Terrorgruppen ausgereist sind, sitzen jeweils aktuell in Gefangenenlagern in Syrien und im Irak fest (bitte die Zahlen für Frauen und Männer getrennt nennen)?

Wie viele Kinder sind darunter?

In Lagern in Syrien befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand 62 Frauen und 47 Männer, die aus Deutschland zum IS und anderen Terrorgruppen ausge- reist sind.

Im Irak befinden sich sechs Frauen und vier Männer, die aus Deutschland zum IS und anderen Terrorgruppen ausge- reist sind, in Haft.

Die Speicherung der Daten Minderjähriger erfolgt in den Bundesbehörden nach den gesetzlichen Vorgaben.

10. Wie viele Frauen und Männer, die einst aus Deutschland zum IS und zu anderen Terrorgruppen ausgereist sind, wurden inzwischen nach Deutschland zurückgebracht (bitte die Zahlen für Frauen und Männer ge- trennt nennen)?

Wie viele Kinder sind darunter?

Bislang sind insgesamt 22 deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum IS oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen, mit Hilfe der Bun- desregierung aus Syrien bzw. Irak nach Deutschland zurückgekehrt. Es handel- te sich hierbei um drei Frauen und 19 Kinder.

11. Inwieweit ist die Bundesregierung dazu bereit, betroffenen Kindern, die vom IS entführt, versklavt und vergewaltigt wurden und dann freige- kommen sind, eine unkomplizierte und schnelle Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, wenn hier ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten le- ben, und inwieweit wird in diesen besonders dramatischen Fällen bei ent- sprechender Glaubhaftmachung akzeptiert, dass einzelne an sich notwen- dige Dokumente nach der Einreise nachgereicht werden können, wenn dies der Beschleunigung der Familienzusammenführung dient (bitte aus- führen)?

Die für den derzeitigen Aufenthaltsort jeweils zuständige deutsche Auslands- vertretung muss entsprechende Visumanträge zur Einreise nach Deutschland entsprechend der geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen prüfen. Dabei werden die besonderen Umstände des individuellen Einzelfalls berücksichtigt. Die Visastellen sind stets bemüht, unter Berücksichtigung der Kapazitäten vor Ort und der Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine möglichst zügige Visu- mantragsbearbeitung zu ermöglichen.

Grundlegende Voraussetzung für die Erteilung jedes Visums vor der beabsich- tigten Einreise ist die gesicherte Feststellung von Identität und Staatsangehörig- keit des Antragstellers. Beim Familiennachzug muss zudem das erforderliche Verwandtschaftsverhältnis (i.d.R. bestehende Ehe, rechtliche Elternschaft/ Abstammung) geklärt sein; hierzu sind grundsätzlich vom Antragsteller geeig- nete Nachweise durch antragsbegründende Unterlagen im Rahmen des Visum- verfahrens zu erbringen.





